

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen auch die Sonderbedingungen gehören, regeln das Angebot, den Verkauf und die Abholung/Lieferung aller Waren durch oder im Namen von Upfield („Upfield“) an ihre Kunden (der „Kunde“) und gelten für alle vergleichbaren Geschäfte zwischen Upfield und dem Kunden (die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

2. Anwendungsbereich

2.1 „Vereinbarung“ bezeichnet alle Verträge, die zwischen Upfield und dem Kunden zur Lieferung und zum Kauf von Produkten von Upfield in Übereinstimmung mit einem angenommenen Auftrag (gemäß nachfolgender Definition) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden. Dazu können auch weitere, in der Auftragsbestätigung von Upfield (gemäß nachfolgender Definition) genannte Handelsdokumente gehören, insbesondere die Handelsklauseln, Richtlinien (<https://upfield.com/purpose/responsibility/>) und Produktliste von Upfield sowie gemeinsame Geschäftspläne und Aufträge.

2.2 „Handelsklausel“ bezeichnet alle Dokumente mit dem Titel „Handelsklausel“, die sich u. a. mit der Produktliste von Upfield und dem Preis der Produkte (gemäß nachfolgender Definition) befassen.

2.3 „Gemeinsamer Geschäftsplan“ bezeichnet einen Plan für Marketing- und Werbemaßnahmen, der von den Parteien vereinbart werden kann und konkrete Marketing- und Werbekampagnen aufführt.

2.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller sonstigen ähnlichen Bedingungen, die der Kunde aufzuerlegen oder einzubeziehen wünscht, unabhängig davon, ob diese in einem Auftrag, einem Kaufangebot, einer Auftragsbestätigung, einem Beleg, einer Produktbeschreibung oder sonstigen Dokumenten jeglicher Art beruhen oder durch Handelsbrauch, Praxis oder regelmäßige Verhaltensweise impliziert werden.

2.5 Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Produktliste von Upfield sowie maßgebenden Handelsklauseln und Aufträgen gilt folgende Prioritätenordnung: zunächst die jeweilige Handelsklausel, dann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann die Produktliste von Upfield und dann der Auftrag.

2.6 Sämtliche Beschreibungen, Spezifikationen und Werbeanzeigen, die von Upfield veröffentlicht werden oder in den Websites, Katalogen oder Broschüren von Upfield erscheinen, dienen einzig und allein dazu, eine ungefähre Vorstellung über die beschriebenen Produkte zu vermitteln. Sie sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

3. Produktlieferung

3.1 Upfield stimmt zu, die in der jeweiligen Handelsklausel, im gemeinsamen Geschäftsplan oder in der Produktliste von Upfield aufgeführten Produkte („Produkte“), die der Kunde gemäß dieser Vereinbarung bestellt hat, zu dem in der jeweiligen Produktliste oder dem gemeinsamen Geschäftsplan aufgeführten Preis („Preis“) zu liefern, und der Kunde stimmt zu, diese zu den genannten Bedingungen zu kaufen. Die Produkte werden zu dem am Liefertermin in der Produktliste von Upfield aufgeführten Preis in Rechnung gestellt.

3.2 Vereinbaren die Parteien für ein Produkt eine feste Abnahmemenge oder eine Mindestabnahmemenge, so ist Upfield berechtigt, dem Kunden den vollen Preis der festen Abnahme-/Mindestabnahmemenge für das Produkt in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob der Kunde sie bestellt hat oder nicht.

4. Auftragserteilung

4.1 Der Kunde erteilt einen Kaufauftrag für die Produkte („Auftrag“).

4.2 Jeder Auftrag gilt erst dann als von Upfield angenommen, wenn Upfield ihn schriftlich bestätigt hat („Auftragsbestätigung von Upfield“).

4.3 Jeder Auftrag führt die Menge der bestellten Produkte, den gewünschten Liefertermin, relevante Lieferangaben (einschließlich geltender INCOTERMS) und vollständige Angaben zu etwaigen, von Upfield zu beschaffenden Einfuhrpapieren auf. Upfield akzeptiert keine Aufträge, die die Mindestbestellmenge von Upfield unterschreiten.

4.4 Upfield benachrichtigt den Kunden, wenn die bestellten Produkte nicht zur Verfügung stehen oder Upfield den in einem Auftrag genannten Liefertermin nicht einhalten kann.

4.5 Nach erfolgter Auftragsbestätigung von Upfield kann der Kunde die in einem erteilten Auftrag angegebene Bestellmenge weder ganz noch teilweise stornieren oder reduzieren.

4.6 Upfield bietet keinen Kauf mit Rückgaberecht an und kann eine Mindestbestellmenge festlegen. Upfield kann einen Auftrag (oder Teil eines Auftrags) stornieren, wenn die Herstellung aus irgendeinem Grund verhindert oder erheblich verzögert wird.

5. Lieferung, Eigentums- und Gefahrenübergang

5.1 Upfield liefert die Produkte an den im Auftrag genannten Standort und gemäß der im Auftrag aufgeführten Incoterm-Klausel.

5.2 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht nach erfolgter Lieferung auf den Kunden über (gemäß der vereinbarten INCOTERM-

Klausel). Ist keine Handelsklausel vereinbart worden, vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung ab Werk an einem (von Upfield benannten) Standort der Produkte erfolgt. Die Auslegung der Handelsklauseln richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der INCOTERMS zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

5.3 Das uneingeschränkte rechtliche, wirtschaftliche und auf Billigkeit beruhende Eigentum an den Produkten geht erst auf den Kunden über, wenn:

(a) Upfield die vollständige Zahlung (bar oder in frei verfügbaren Mitteln) für die Produkte erhalten hat; und

(b) der Kunde die Produkte gemäß Klausel 5.4 weiterverkauft; je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, soweit Upfield nicht schriftlich etwas anderes mitteilt, eines der in Klausel 16.2(b) aufgeführten Ereignisse eintritt oder die Vereinbarung beendet wird. Der Kunde tritt dabei als Geschäftsherr und nicht als Verrichtungsgehilfe von Upfield auf.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet:

(a) sicherzustellen, dass die Produkte frei von Pfandrechten oder Belastungen sind;

(b) die Produkte ordnungsgemäß so zu lagern, dass sie angemessen geschützt und aufbewahrt werden;

(c) Upfield unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eines der in Klausel 16.2(b) aufgeführten Ereignisse eintritt;

(d) Upfield die von Zeit zu Zeit angeforderten Informationen über die Produkte zur Verfügung zu stellen;

(e) Kennzeichnungen auf den Produkten oder deren Verpackung nicht zu manipulieren; und

(f) sicherzustellen, dass sie getrennt von anderen Waren gelagert werden, sodass sie eindeutig als Eigentum von Upfield erkannt werden.

5.6 Sofern in der Bestätigung von Upfield nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Lieferzeiten und -terminen um ungefähre Angaben. Der Lieferzeitpunkt ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Unter keinen Umständen haftet Upfield für Lieferverzögerungen. Ein Verzug bei der Lieferung von Produkten entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Annahme der Lieferung.

5.7 Nimmt der Kunde die Lieferung eines Auftrags nicht am Tag der Lieferung an, so gilt die Lieferung der Produkte als am Tag nach dem Liefertermin um 9.00 Uhr ausgeführt. Es liegt im alleinigen Ermessen von Upfield, die Produkte so lange zu lagern, bis die Lieferung erfolgt ist, oder sie an Dritte zu verkaufen. Entscheidet Upfield sich für die Lagerung der Produkte, kann Upfield dem Kunden alle diesbezüglich entstandenen Kosten und Aufwendungen für die Lagerung und den Transport einschließlich Versicherungskosten in Rechnung stellen.

5.8 Teillieferungen – Im Falle von Teillieferungen durch Upfield (a) ist Upfield berechtigt, die Produkte in Rechnung zu stellen, die der Kunde angenommen hat; (b) ist der Kunde verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, wenn ihm die übrigen Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugestellt werden; und (c) finden die sonstigen nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte, Pflichten und Rechtsbehelfe (einschließlich des Rechts von Upfield, Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen zu berechnen) auf besagte Teillieferungen auch weiterhin Anwendung.

5.9 Palettenkonfigurationen können nach Bedarf von Upfield geändert werden.

6. Abgelehnte Produkte

6.1 Der Kunde prüft die Produkte unverzüglich nach Lieferung auf Mengenabweichungen und Mängel. Der Kunde benachrichtigt Upfield innerhalb von 24 Stunden über offensichtliche Mängel oder im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von maximal 3 Wochen nach Lieferung der Produkte, anderenfalls gelten sie als mit dem Auftrag konform und müssen vom Kunden vorbehaltlos abgenommen werden.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung von beschädigten, veralteten oder nicht mit dem Auftrag konformen Produkten abzulehnen („abgelehnte Produkte“). Anderenfalls gelten die Produkte als vorbehaltlos vom Kunden abgenommen und der Kunde verliert seine Rechte, Ansprüche gegen Upfield geltend zu machen oder die Produkte abzulehnen.

6.3 Die Haftung von Upfield hinsichtlich abgelehnter Produkte ist nach Wahl von Upfield darauf beschränkt, (i) die betreffenden Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu ersetzen oder (ii) den Preis zu erstatten, den der Kunde Upfield für die betreffenden Produkte gezahlt hat. Rücksendungen durch den Kunden an Upfield sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Upfield zulässig.

6.4 Die Bestimmungen dieser Klauseln 6 und 8 gelten für alle von Upfield gelieferten reparierten oder ersetzten Produkte.

7. Preis und Zahlung

7.1 Preise und Währungen werden in der Auftragsbestätigung von Upfield aufgeführt und verstehen sich zuzüglich geltender Umsatz-, Mehrwert- oder gleichwertiger Steuern („MwSt“). Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt und von diesem zusätzlich zum Preis gezahlt. Ist der Kunde gesetzlich dazu verpflichtet, aus den an Upfield zu leistenden Zahlungen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, muss er die an Upfield zu zahlende Summe entsprechend erhöhen, sodass Upfield die Summe erhält, die Upfield ohne die genannten Einbehaltungen oder Abzüge erhalten hätte.

7.2 Upfield kann dem Kunden die Produkte nach erfolgter Lieferung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach in Rechnung stellen. Soweit in den Handelsklauseln oder im gemeinsamen Geschäftsplan nichts anderes vereinbart ist, muss der Kunde Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Rechnung von Upfield in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln auf das von Upfield angegebene Bankkonto zahlen. Soweit Gutschriften als Zahlungsmethode verwendet werden (vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung von Upfield), muss die Überweisungsanzeige des Kunden die Nummer(n) der Gutschrift(en) enthalten.

7.3 Kommt der Kunde einer Zahlungsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung nicht fristgemäß nach, ist Upfield ohne Einschränkung sonstiger Upfield zustehender Rechte oder Rechtsbehelfe berechtigt, weitere Produktlieferungen so lange einzustellen, bis die Zahlung in voller Höhe geleistet wurde. Der Kunde zahlt auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr über dem LIBOR-Basiszinssatz, die ab dem Fälligkeitstermin bis zur Zahlung des überfälligen Betrags anfallen, ob vor oder nach einem Urteil. Die Verzugszinsen fallen täglich ab dem Fälligkeitstermin bis zu erfolgter Zahlung des überfälligen Betrags an, ob vor oder nach einem Urteil. Der Kunde zahlt die Verzugszinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag.

7.4 Der Kunde leistet alle aus dieser Vereinbarung fälligen Zahlungen ohne jeden Abzug durch Aufrechnung oder Gegenforderung. Etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Kunden und Upfield über die Qualität oder andere vom Kunden geltend gemachte Ansprüche geben dem Kunden nicht das Recht, die Zahlung auszusetzen oder einen Betrag mit unbezahlten Rechnungen von Upfield zu verrechnen.

7.5 Reklamationen in Bezug auf die Rechnung sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum an Upfield zu richten. Danach gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.

8. Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungen

8.1 Jede Partei sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, dass:

- (a) sie bevollmächtigt und befugt ist, ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung einzugehen und zu erfüllen, und dass weder der Abschluss dieser Vereinbarung noch die Erfüllung ihrer darin enthaltenen Pflichten gegen andere für sie geltende Verträge oder gesetzliche Auflagen verstoßen;
- (b) sie alle Lizenzen, Zulassungen, Befugnisse, Bevollmächtigungen, Einwilligungen und Genehmigungen hat und stets aufrechterhält, die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich sind; und
- (c) sie ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß allen geltenden Rechten und Vorschriften erfüllt.

8.2 Upfield sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, dass:

- (a) Upfield zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden das uneingeschränkte rechtliche, wirtschaftliche und unbelastete Eigentum an den Produkten hat;
- (b) die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung dem Inhalt des Auftrags entsprechen; und
- (c) frei von Ausführungs-, Material- und Herstellungsfehlern sind.

8.3 Der Kunde sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber Upfield, dass:

- (a) der Kunde keine Produkte mit einem Endbestimmungsort in einem Land (jeweils ein „**sanktioniertes Land**“) verkauft, das von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegten Sanktionen, Ausfuhrkontrollen oder Strafmaßnahmen unterliegt;
- (b) er die Produkte stets in einem guten und verkaufsfähigen Zustand aufbewahrt und sie mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt und nichts unternimmt oder unterlässt, was gemäß etwaigen von Upfield bereitgestellten Anweisungen die Qualität oder Sicherheit der Produkte beeinträchtigen könnte;
- (c) er die Produkte nicht auf eine Weise benutzt, die sich negativ auf die Reputation von Upfield oder Marken von Upfield auswirken könnte.

8.4 Alle anderen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Gewährleistungen oder Bedingungen in Bezug auf Qualität, Zustand, Beschreibung, Probegemäßheit oder Gebrauchseignung (ob kraft Gesetzes oder anderweitig), die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt sind, sind von dieser Vereinbarung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8.5 Der Kunde hält Upfield von allen Verstößen gegen diese Klausel 8 durch ihn schad- und klaglos.

9. Werbeaktionen

9.1 Eine „**Werbeaktion**“ ist ein spezielles Angebot des Kunden an Verbraucher, bei dem sich der Kunde bereit erklärt, bestimmte Produkte für einen begrenzten Zeitraum zu einem reduzierten Preis zu verkaufen oder bestimmte Produkte zusammen mit anderen Produkten ohne Aufpreis, zu einem reduzierten Preis oder im Rahmen vergleichbarer Werbeaktionen bzw. im Rahmen von Werbeaktionen mit ähnlicher oder vergleichbarer Wirkung zu verkaufen. „**Fördermittel**“ bezeichnet die finanziellen Mittel, die Upfield dem Kunden zur Verfügung stellt, um spezifische Werbeaktionen zu finanzieren bzw. mitzufinanzieren.

9.2 Für die Werbeaktionen geltende Bedingungen und Fördermittel werden auf Einzelfallbasis zwischen Upfield und dem Kunden im Voraus vereinbart und können in einem gemeinsamen Geschäftsplan enthalten sein.

9.3 Der Kunde muss sämtliche Belege (siehe Klausel 9.4 unten) zur Verfügung stellen und die Fördermittel innerhalb von 90 Tagen nach Ende der jeweiligen Werbeaktion bei Upfield anfordern. Unbeschadet der Gültigkeit des vorherigen Satzes gilt, dass, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Jahres nach Ende der jeweiligen Werbeaktion die Fördermittel anfordert oder sämtliche Belege zur Verfügung stellt, sein Anspruch auf Fördermittel in Bezug auf die jeweiligen Produkte erlischt.

9.4 Der Kunde muss alle Verkaufsbelege und weiteren relevanten Informationen zur Verfügung stellen, um nachzuweisen, dass die Produkte, für die die Fördermittel geltend gemacht oder bereitgestellt werden, erworben, im Rahmen der Werbeaktion verkauft und die Fördermittel weitergeleitet wurden. Bei den genannten Belegen kann es sich um quittierte Liefernachweise, Preisbestätigungen/-genehmigungen durch einen bevollmächtigten Upfield-Vertreter, Finanzierungsvereinbarungen, Umsatznachweise aus verkaufsfördernden Maßnahmen (bei rückwirkender Geltendmachung von Fördermitteln) und/oder andere Unterlagen handeln, die Upfield in vertretbarem Maße anfordert.

9.5 Verstößt der Kunde gegen diese Bedingungen für Werbeaktionen, ist Upfield berechtigt: (a) die Zahlung aller oder eines Teils der Fördermittel zurückzuhalten; (b) im Falle einer bereits erfolgten Auszahlung die Fördermittel in voller Höhe zurückzufordern (zahlbar bei Ausstellung einer entsprechenden Rechnung) und/oder mit anderen dem Kunden zustehenden Beträgen zu verrechnen; (c) das Angebot weiterer Fördermittel einzustellen; und (d) die Lieferung der Produkte während der Werbeaktion einzustellen.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Nichts in dieser Vereinbarung überträgt dem Kunden in irgendeiner Weise geistige Eigentumsrechte, die einem Upfield-Unternehmen gehören oder von diesem verwendet werden („**geistiges Eigentum von Upfield**“), und dem Kunden stehen weder Rechte an dem geistigen Eigentum von Upfield zu noch hat er das Recht, dieses zu verwenden.

10.2 Der Kunde darf nichts unternehmen oder unterlassen, was geistiges Eigentum von Upfield schädigen oder in Gefahr bringen könnte, und muss dafür sorgen, dass auch seine verbundenen Unternehmen sich an diese Bestimmung halten. In dieser Vereinbarung bedeutet der Begriff „**verbundene Unternehmen**“ im Falle des Kunden jedes Unternehmen, das unter der Kontrolle des Kunden steht, Kontrolle über den Kunden ausübt oder (direkt oder indirekt) unter gemeinschaftlicher Kontrolle mit dem Kunden steht.

10.3 Der Kunde muss Upfield über Verstöße gegen diese Klausel 10 oder erfolgte, bevorstehende oder mutmaßliche Verletzungen des geistigen Eigentums von Upfield unverzüglich und vollumfänglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, und auf Aufforderung von Upfield alle im zumutbaren Rahmen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Upfield bei der Einleitung oder Abwehr rechtlicher Schritte in Bezug auf eine entsprechende Verletzung oder einen entsprechenden Anspruch zu unterstützen.

10.4 Der Kunde darf Produkte von Upfield ausschließlich von Upfield beziehen. Der Kunde darf weder selbst noch über Dritte an Aktivitäten teilnehmen, die in irgendeiner Weise Parallelimporte von Produkten von Upfield zur Folge haben oder diese fördern.

10.5 Der Kunde darf geistige Eigentumsrechte von Upfield verletzende Waren sowie Fälschungen, Nachahmungen, Kopien oder sonstige Produkte mit Kennzeichnungen oder Designs, die denen der Produkte von Upfield ähneln oder täuschend ähnlich sind, nicht verkaufen, zum Verkauf anbieten, führen, anfertigen, produzieren und/oder vertreiben (ob direkt oder indirekt), exportieren oder importieren. Der Kunde muss Upfield unverzüglich informieren, wenn er über das Bestehen, den Standort, den Import oder Export, die Herstellung oder den Vertrieb von Waren Kenntnis erlangt, die die geistigen Eigentumsrechte von Upfield verletzen oder bei denen es sich um Fälschungen, Kopien oder Nachahmungen der Produkte von Upfield handelt.

11. Vertraulichkeit

11.1 Jede Partei stimmt zu, vertrauliche Informationen (gemäß nachstehender Definition) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenzulegen und sie, um eine unbefugte Nutzung und Offenlegung zu verhindern, mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, wie sie es zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von ähnlicher Bedeutung zu tun pflegt (in jedem Fall jedoch mindestens ein angemessenes Maß an Sorgfalt).

„**Vertrauliche Informationen**“ umfassen (i) geschäftliche und technische Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Informationsgebers; hierzu gehören insbesondere Produkte, Beschaffung, Projektpläne, Anforderungen, Geschäftsbedingungen, Mitarbeiter, Prozesse, Informationssysteme, Einrichtungen, Logistik, Finanzen, Umsatz und Marketing; und (ii) solche Informationen, die nach den Umständen ihrer Offenlegung oder nach ihrer Art so zu verstehen sind, dass eine vernünftige Person sie für vertraulich halten würde. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich sind; (b) nach der Offenlegung öffentlich zugänglich werden (mit Ausnahme von Verstößen gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht); (c) dem Empfänger bereits vor Erhalt durch den Informationsgeber bekannt waren, sofern diese Vorkenntnisse durch Nachweise belegt werden können; (d) dem Empfänger von Dritten (mit Ausnahme von Mitarbeitern oder Vertretern einer der Parteien) mitgeteilt

werden, soweit besagte Dritte mit der Bekanntgabe dieser Informationen nicht gegen eine Verschwiegenheitspflicht verstoßen, die gegenüber dem Empfänger besteht; oder (e) vom Empfänger eigenständig entwickelt werden, sofern diese eigenständige Entwicklung durch Nachweise belegt werden kann.

11.2 Die in dieser Klausel 11 aufgeführten Geheimhaltungspflichten bleiben noch zwei (2) Jahre nach einer gemäß dieser Klausel 11 erfolgten Offenlegung bestehen, auch wenn diese Vereinbarung bereits beendet ist.

12. Höhere Gewalt

12.1 Keine Partei haftet in irgendeiner Weise für Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit der verspäteten, eingeschränkten, beeinträchtigten oder nicht erfolgten Erfüllung von gegenüber der anderen Partei bestehenden Pflichten entstehen und durch Umstände verursacht werden, die vernünftigerweise nicht von der betreffenden Partei kontrolliert werden können; hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Gesetze, Satzungen, Verordnungen, Vorschriften, gesetzgeberische Maßnahmen, staatliche oder sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Gerichtsbeschlüsse oder -urteile, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unfall, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Bummelstreiks, Arbeitsunruhen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen Arbeitskräften oder Rohmaterialien, Transportmangel oder das Versagen von Transportmitteln, Ausfall von Anlagen oder notwendigen Maschinen, Notreparaturen oder -instandhaltungen, Ausfälle oder Engpässe in Versorgungsbetrieben, Lieferverzögerungen oder Mängel an Waren, die von Upfield oder dessen Unterauftragnehmern bereitgestellt werden („höhere Gewalt“).

12.2 Im Falle höherer Gewalt muss die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dabei die Ursache des Ereignisses angeben und inwiefern dieses die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung beeinträchtigt. Im Falle einer Verzögerung wird die Lieferpflicht für die dem aufgrund der höheren Gewalt entstandenen Zeitverlust entsprechende Dauer ausgesetzt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt jedoch tatsächlich oder voraussichtlich länger als dreißig (30) Tage nach dem vereinbarten Liefertermin an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Teil des Auftrags ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Partei zu stornieren.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Vorbehaltlich Klausel 13.3 ist die Gesamthaftung von Upfield aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), falscher Auslegung oder sonstigen Gründen im Zusammenhang mit:

(a) dieser Vereinbarung insgesamt auf die Höhe des Preises beschränkt, den der Kunde gemäß dem jeweiligen vertragsgemäß erteilten Auftrag gezahlt hat bzw. zahlen muss; und

(a) einem Auftrag insgesamt auf die Höhe des Preises beschränkt, den der Kunde für die im besagten Auftrag bestellten Produkte gezahlt hat bzw. zahlen muss.

13.2 Vorbehaltlich Klausel 13.3 haftet Upfield im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung weder aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung der Rechtspflicht), falscher Auslegung noch aus sonstigen Gründen für:

(a) Verlust des tatsächlichen oder erwarteten Gewinns oder sonstige wirtschaftliche Verluste (einschließlich entgangener Nutzung, Produktionsausfall, Verlust aufgrund von Betriebsunterbrechung, Zinsen, Einnahmen, entgangener erwarteter Einsparungen oder Geschäftsmöglichkeiten oder Schäden am Firmenwert), erhöhte Arbeitskosten oder Schäden infolge verspäteter Lieferung oder vergeudeter Ausgaben und Verluste oder Schäden jeglicher Art, die Dritten entstehen (selbst wenn Upfield vorher über die Möglichkeit solcher Verluste informiert wird); oder

(b) indirekte, konkrete oder Folgeschäden jeglicher Art.

13.3 Nichts in dieser Vereinbarung stellt einen Ausschluss, eine Beschränkung oder eine Begrenzung der Haftung von Upfield für Haftungsansprüche dar, die nach anwendbarem Gesetz (gemäß nachfolgender Definition) nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden können. 13.4 Der Kunde stimmt zu, dass die in dieser Vereinbarung aufgeführten Beschränkungen und Ausschlüsse unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sind.

14. Produktrückruf

14.1 Im Falle eines Rückrufs von Produkten steht der Kunde Upfield mit angemessener Unterstützung zur Seite, um eine Rückrufstrategie zu entwickeln, und arbeitet mit Upfield sowie allen zuständigen staatlichen Behörden, Einrichtungen oder Stellen (eine „Behörde“) bei der Überwachung der Rückrufaktion und Erstellung eventuell erforderlicher Berichte zusammen.

14.2 Soweit nicht gesetzlich erforderlich, darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Upfield keine Rückrufe oder Rücknahmen von ihm zur Verfügung gestellten Produkten veranlassen, und dann nur unter strikter Einhaltung der Anweisungen von Upfield zur Durchführung der Rücknahme.

14.3 Der Kunde gewährt Upfield auf dessen Verlangen jede zumutbare Unterstützung, um Produkte, die nicht den Spezifikationen entsprechen und dem Kunden von Upfield zur Verfügung gestellt wurden, ausfindig zu machen und einzuziehen. Alle mit dem Rückruf verbundenen Kosten trägt der Kunde. Der Kunde informiert Upfield unverzüglich über jegliche Korrespondenz mit Behörden in Bezug auf das Produkt, unabhängig davon, ob es sich um Rückrufaktionen oder Sonstiges handelt, und stellt Upfield entsprechende Kopien zur Verfügung. Der Kunde erteilt Dritten in Bezug auf den Produktrückruf

keinerlei Informationen oder stellt entsprechende Informationen zur Verfügung.

15. Selbstständige Unternehmer

15.1 Upfield und der Kunde sind selbstständige Unternehmer und die mit dieser Vereinbarung entstandene Beziehung wird nicht als Beziehung zwischen Geschäftsherr und Verrichtungsgehilfe verstanden. Ein Verkauf an Dritte durch eine Partei oder eine gegenüber Dritten bestehende Verpflichtung einer Partei bindet die andere Partei in keiner Weise.

16. Abtretungsverbot

16.1 Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre in der Vereinbarung aufgeführten Rechte oder Pflichten abtreten. Upfield kann ihre Rechte und Pflichten jedoch ganz oder teilweise an ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften oder an Dritte abtreten, die die im Zusammenhang mit den Produkten stehenden Vermögenswerte oder Geschäfte von Upfield (insgesamt oder einen wesentlichen Teil davon) erwerben.

17. Vertragslaufzeit

17.1 Ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe kann Upfield diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden beenden, wenn:

(a) der Kunde eine nach dieser Vereinbarung fällige Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Fälligkeit leistet;

(b) der Kunde diese Vereinbarung wesentlich verletzt (und diese wesentliche Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung behebt (sofern behebbar));

(c) der Kunde Insolvenz anmeldet oder mit begründeter Wahrscheinlichkeit anmelden wird, oder in einem Land, in dem er Staatsbürger ist, eine individuelle gütliche Schuldenbereinigung trifft, sich in Liquidation, Abwicklung, Zwangs- oder Insolvenzverwaltung befindet, als Unternehmen einen außergerichtlichen Vergleich eingeht, einen Kompromiss mit Gläubigern herbeiführt, gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wird oder im besagten Land Ereignisse eintreten, deren Auswirkungen mit den in dieser Klausel aufgeführten Ereignissen gleichwertig oder vergleichbar sind.

(d) ein den Kunden oder Upfield betreffendes Ereignis höherer Gewalt andauert und die Lieferung von Produkten für mehr als dreißig (30) Tage verhindert.

17.2 Bei Beendigung der Vereinbarung aus irgendeinem Grund zahlt der Kunde Upfield unverzüglich alle ausstehenden Rechnungen und Zinsen.

17.3 Eine Beendigung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund berührt keine Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung entstanden sind. Hierzu gehört auch das bereits zum Zeitpunkt der Beendigung oder davor bestehende Recht, Schadenersatz in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Vereinbarung geltend zu machen. In dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend bei oder nach Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft treten oder bestehen bleiben sollen, bleiben weiterhin bestehen.

17.4 Bei Beendigung dieser Vereinbarung oder bei Eintritt eines der in Klausel 17(c) aufgeführten Ereignisse:

(a) erlischt das Recht des Kunden, die Produkte weiterzuverkaufen oder im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu benutzen mit sofortiger Wirkung;

(b) kann Upfield den Kunden auffordern, alle sich in seinem Besitz befindlichen Produkte herauszugeben, die nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt integriert wurden; und

(c) stellt der Kunde sicher, dass Upfield und deren Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer jederzeit ohne Ankündigung Anspruch auf freien, uneingeschränkten Zugang auf alle Räumlichkeiten oder Fahrzeuge haben, die dem Kunden gehören, sich in seinem Besitz befinden oder unter seiner Kontrolle stehen, und/oder auf sonstige Standorte, an denen sich die Produkte befinden, um diese prüfen und einziehen zu können.

18. Allgemeines

18.1 Der Kunde stellt Upfield von allen Ansprüchen von anderen Personen als dem Kunden frei, die sich auf die dem Kunden gelieferten Produkte beziehen oder auf andere Weise im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen.

18.2 Diese Vereinbarung stellt zusammen mit allen Handelsklauseln und Aufträgen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und löst alle vorherigen von ihnen schriftlich oder mündlich getroffenen oder erteilten Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Erklärungen und Absprachen über den Gegenstand dieser Vereinbarung ab. Die Parteien erkennen an, dass diese Vereinbarung weder ganz noch teilweise unter Berufung auf Gewährleistungen, Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen abgeschlossen wurde, die die jeweils andere Partei erteilt hat bzw. die im Namen der jeweils anderen Partei erteilt wurden, und dass keiner Partei von der jeweils anderen Partei bzw. in deren Namen andere Gewährleistungen, Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen erteilt wurden als diejenigen, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

18.3 Natürliche oder juristische Personen, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung sind, sind nicht berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen oder sich darauf zu berufen.

18.4 Übt eine Partei die ihr nach dieser Vereinbarung (oder nach Teilen derselben) zustehenden bzw. mit dieser Vereinbarung (oder mit Teilen derselben) im Zusammenhang stehenden Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe verspätet oder gar nicht aus, so gilt dies nicht als Verzicht auf die betreffenden Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe.

18.5 Änderungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug nehmen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

18.6 Sollten Bestimmungen (oder Teile) der Vereinbarung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gelten sie als im erforderlichen Mindestmaß abgeändert, um ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit herbeizuführen. Ist eine solche Abänderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gelöscht, ohne dass die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung oder der übrigen Teile der betreffenden Bestimmung davon in irgendeiner Weise berührt werden.

19. Mitteilungen

19.1 Alle im Rahmen dieser Vereinbarung zu erteilenden Mitteilungen, Zustimmungen und Genehmigungen werden der anderen Partei schriftlich per Kurier, Nachtversand oder vorab freigemachtem Einschreiben mit Rückschein an den eingetragenen Sitz oder Hauptgeschäftssitz der Empfängerpartei (oder eine andere Adresse, die von der Partei gegebenenfalls mitgeteilt wird) gesendet. Im Einzelfall können die Parteien auch Benachrichtigungen per E-Mail vereinbaren.

20. Sprache

20.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl in Englisch als auch in der Sprache des Gründungslandes von Upfield veröffentlicht. Bei Widersprüchen zwischen der englischen Version dieser Vereinbarung und der Version in der Landessprache vereinbaren die Parteien, dass, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, stets die englische Version maßgebend ist.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Sofern in einer Handelsklausel nicht anders angegeben, stimmt jede Partei zu, dass diese Vereinbarung (und alle Teile derselben) den im Gründungsland von Upfield geltenden Gesetzen unterliegt und entsprechend ausgelegt wird („anwendbares Recht“).

21.2 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der Rechtsprechung und abschließenden Entscheidung durch die im Gründungsland von Upfield zuständigen Gerichte.

21.3 Die von der Internationalen Handelskammer formulierten internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (INCOTERMS), die in einem Auftrag aufgeführt sind, gelten für besagten Auftrag. Wenn sie jedoch im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen, hat diese Vereinbarung Vorrang.

21.4 Die Parteien vereinbaren, dass das Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf auf diese Vereinbarung nicht anwendbar ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2020 und können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.upfield.com